

Satzung

Kultur für Alle Braunschweig - KufA e. V.



Entwurf der geänderten Satzung - zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung am 08.12.2025

§1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Kultur für Alle Braunschweig e.V. kurz: KufA e.V. "
2. Der Verein hat seinen Sitz in Braunschweig und ist in das Vereinsregister in Braunschweig einzutragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist es, die Kulturlandschaft in Braunschweig zu bereichern und auszubauen. KufA e. V. ist Betreiber des soziokulturellen Zentrums „KufA Haus“, Westbahnhof 13 in 38118 Braunschweig. KufA e. V. hat zu diesem Zweck einen 10-Jahres-Betreibervertrag mit der Stadt Braunschweig abgeschlossen. KufA e. V. ist in drei Geschäftsfeldern tätig: Ideeller Bereich, Zweckbetrieb und Wirtschaftsbetrieb.
Einnahmen aus Raumvermietung und Überschüsse aus dem Geschäftsbetrieb werden zum weiteren Aufbau der Lohnstruktur und des ideellen Bereichs und des Zweckbetriebs verwandt.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Zweck des Vereins ist: Die lokale, unabhängige Kultur in ihrer Vielfalt "jenseits des kommerziellen Mainstreams" an der Basis zu fördern.
4. Zweck des Vereins ist es ferner, durch Veranstaltungen in Aus- und Weiterbildung die Förderfähigkeit von Autoren, Bildender Kunst, Musik, Theater und Foto zu unterstützen.
5. KufA e. V. setzt sich für nachhaltige Kulturarbeit ein. KufA e. V. strebt an, den Energieverbrauch im Haus niedrig zu halten, ein Abfallmanagement soll ressourcenschonend für die Umwelt organisiert werden. Das Veranstaltungsmanagement ist bestrebt, möglichst klimaneutral zu arbeiten. Die Einkäufe im Rahmen der Aufgabe sollen sich an ökologischen und regionalen Gesichtspunkten orientieren.
6. Den Bürgerinnen und Bürgern auch mit geringem Geldbeutel den Zugang zur Kultur zu ermöglichen // Kultur für alle Bürger generationsübergreifend, unabhängig von finanzieller, sozialer Situation oder ethnischer Herkunft erfahrbar zu machen. Die bestehenden kulturellen und sozialen Einrichtungen in den

Stadtteilen zu fördern. Das Bewusstsein, dass neben der Hochkultur sich eine Veränderung der kulturellen Teilhabe vollzieht hin zu mehr Kleinkunst, Soziokultur und Subkultur, Support und Förderung von Kulturproduzenten weg vom Kulturkonsumenten.

7. KufA e.V. versteht sich als vernetzend und ergänzend zu bestehenden, im Kontext zur Vereinssatzung ausgerichteten kulturellen Einrichtungen.

Der Zweck des Vereins kann auch in Kooperation mit anderen steuerbegünstigten Einrichtungen, den öffentlich-rechtlichen Trägern, die die Ziele des Vereins mittragen, bestehen.

Der Verein organisiert und ermöglicht vielfältige kulturelle Veranstaltungen zu aktuellen regionalen und überregionalen Themen. Der Verein versucht Menschen verschiedenen Alters und verschiedener sozialer Schichten zusammenzuführen.

KufA e. V. setzt sich für die Gründung eines Tonstudios im KufA Haus ein, dieses wird in Eigenregie des Vereins geführt.

§3

Gemeinnützigkeit

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile aus dem Vermögen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben (s. §11) und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, Beschäftigte anzustellen. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstehen. Hierzu gehören insbesondere Beschaffungskosten, Porto, usw., die belegt werden müssen.
6. Der Verein darf Rücklagen im Rahmen des § 62 AO bilden, um seine satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig zu sichern. Dies gilt insbesondere für Investitionen, Instandhaltungen und Personalentwicklung.

§4

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche, auch minderjährige Person und jede juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Der Beitritt ist erst vollzogen, wenn die erste Beitragszahlung erfolgt ist.

3. Die Beitrittserklärung ist schriftlich oder elektronisch vorzulegen, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Beitrittserklärung auch von deren gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese müssen sich durch gesonderte schriftliche Erklärung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen verpflichten.
4. Der Antragsteller hat das Recht auf der Mitgliederversammlung Einspruch gegen eine Ablehnung einzulegen.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Ablehnung mit 2/3 Mehrheit. Wird diese erreicht, gilt der Antragsteller als abgelehnt.
6. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Tod
 - b) Kündigung
 - c) Ausschluss
 - d) Auflösung des Vereins
 - e) Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags zwei Jahre lang

Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und ist nur mit Vierteljahresfrist zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Der Ausschluss kann erfolgen, ...

...wenn das Mitglied mit mehr als einem halben Jahresbeitrag trotz Aufforderung zur Zahlung im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge bis zum nächst zulässigen Kündigungstermin bleibt durch den Ausschluss unberührt;

...wenn das Verhalten des Mitgliedes sich nicht mit den Zielen und Zwecken des Vereins vereinbaren lässt, hierüber entscheidet der Vorstand. Vor dem Ausschluss muss dem Mitglied die Gelegenheit gegeben werden, sich zum Sachverhalt zu äußern.

Die Gründe müssen dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden. Das Mitglied kann innerhalb zweier Wochen nach Zustellung des Ausschlussbeschlusses Beschwerde an die Mitgliederversammlung einlegen.
7. Die Mitglieder sind gehalten die Zielsetzung des Vereins zu fördern:
 - Integration verschiedener Altersgruppen, sozialer Schichten und Nationalitäten,
 - Offenheit und Transparenz,
 - parteiunabhängig, politisch unabhängig, nicht religions- oder kirchlich gebunden.
 - Förderung und Teilhabe aller Bevölkerungsschichten an Kultur,
 - Wir lehnen jegliche Art von Rassismus und Rechtsradikalismus ab
 - Förderung kultureller und künstlerischer Begegnung in allen Stadtteilen,
 - Selbstverwaltung,
 - keine überwiegend gewinnorientierte Ausrichtung.
8. Mitglieder unter 16 Jahren können an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.
 Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr besitzen aktives Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
 Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr können in nicht

vertretungsberechtigte Vereinsgremien (z. B. Arbeitsgruppen, Jugendrat) aufgenommen werden.
Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr sind wahlberechtigt und wählbar in den Vorstand.

9. Der Vorstand kann einen Jugendrat einrichten, der Vorschläge für jugendrelevante Themen, Veranstaltungen und Kooperationen erarbeitet. Der Jugendrat hat beratende Stimme in der Mitgliederversammlung.

§ 4a Fördermitglieder

1. Fördermitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die den Verein ideell oder finanziell unterstützen, ohne sich aktiv an der Vereinsarbeit zu beteiligen.
2. Fördermitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag, dessen Höhe in der Beitragsordnung festgelegt wird.
3. Fördermitglieder haben kein Stimm- und kein Wahlrecht, sie können jedoch an Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teilnehmen.
4. Fördermitglieder erhalten Informationen über die Vereinsarbeit, insbesondere durch Einladungen zu Veranstaltungen, Rundbriefe oder digitale Mitteilungen.
5. Auf Fördermitglieder finden die Regelungen der Satzung über Beitragspflicht, Austritt und Ausschluss (§ 4 Abs. 6) sinngemäß Anwendung.
6. Fördermitglieder können in ordentliche Mitglieder wechseln, sofern sie einen entsprechenden Antrag stellen und der Vorstand dem Antrag zustimmt.
7. Ordentliche Mitglieder können beantragen, in den Status eines Fördermitglieds zu wechseln. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Mit Wirksamwerden des Wechsels entfallen die Stimm- und Wahlrechte des ordentlichen Mitglieds gemäß § 4a Abs. 3.

§ 4b

Mitgliedervorteile

1. Zur Förderung der Vereinsziele kann der Verein seinen Mitgliedern Vergünstigungen gewähren, insbesondere in Form von ermäßigten Teilnahmebeiträgen oder Eintrittspreisen für Veranstaltungen, Kurse und Angebote, die im Rahmen der gemeinnützigen Zwecke des Vereins durchgeführt werden.
2. Die gewährten Vergünstigungen müssen in einem angemessenen Verhältnis zur Mitgliedschaft stehen und dürfen nicht zu einer unverhältnismäßigen Begünstigung einzelner Mitglieder führen.
3. Die Vergünstigungen erfolgen ausschließlich im Rahmen der satzungsmäßigen Zwecke des Vereins und unter Beachtung der Gemeinnützigkeitsregelungen gemäß §§ 51 ff. der Abgabenordnung.
4. Der Vorstand entscheidet über Art und Umfang solcher Vergünstigungen.

§ 4c Ehrenmitgliedschaft

1. Personen, die sich in besonderem Maße um die Ziele des Vereins verdient

gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

2. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.
4. Sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, soweit die Mitgliederversammlung keine abweichende Regelung trifft.
5. Die Ehrenmitgliedschaft kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit wieder aberkannt werden, wenn das Verhalten des Ehrenmitglieds den Zielen oder dem Ansehen des Vereins erheblich schadet.

§5 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich oder elektronisch einzuladen.
3. Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Jedes aktive Mitglied hat das Recht über den Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen zu lassen. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen.
4. Zur Beschlussfähigkeit einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist die Anwesenheit von mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

§6

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere Wahl und Abwahl des Vorstandes. Siehe auch Satzungsergänzung § 10 Vorstand Absatz 4.

1. Wahl und Abwahl des Vorstandes.
2. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit.
3. Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Haushalts- und Investitionsplans.
4. Beschlussfassung über den Jahresabschluss.
5. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes.
6. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes.
7. Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.
8. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
9. Zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Rechnungsprüfer (keine Mitglieder des Vorstands) prüfen die Rechnung des Vereins und legen der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht über Annahme oder Ablehnung vor.

§7

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 20% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind; ihre Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist zulässig. Eine Person kann durch schriftliche Vollmacht genau eine Person vertreten.
3. Für die Wahl des Vorstands ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
4. Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, dass kein Beitragsrückstand besteht.

§8

Beurkundung von Beschlüssen – Niederschriften

1. Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
2. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§9

Satzungsänderung und Vereinsauflösung

Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens zwei Wochen vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt zur Aufrechterhaltung der Gemeinnützigkeit vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an eine oder mehrere steuerbegünstigte Körperschaften, die von der Mitgliederversammlung bestimmt werden und die Kultur und Bildung fördern.

§10

Vorstand

Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Alle 3 besitzen eine eingeschränkte Einzelvertretungsbefugnis. Der erweiterte Vorstand besteht aus 3-5 Mitgliedern. In den Vorstand können nur Mitglieder gewählt

werden, die mit den Zielen und Aufgaben des Vereins vertraut sind; in der Regel soll die Mitgliedschaft mindestens zwölf Monate bestehen

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (1., 2. Vorsitz und Kassenwart) vertritt den Verein nach innen und außen und fällt die finanziellen Entscheidungen.
2. Der vertretungsberechtigte Vorstand gem. §26 BGB besteht aus dem 1.Vorsitzenden, dem 2.Vorsitzenden und dem Kassenwart. Jeder von ihnen ist für Rechtsgeschäfte bis 5.000,00 EUR allein vertretungsberechtigt. Bei Rechtsgeschäften mit einem Wert von über 5.000,00 EUR vertreten die Vorstandsmitglieder gemeinsam. Der Vorstand kann der Geschäftsführung für bestimmte Aufgaben – einschließlich des Abschlusses von Arbeits-, Werks- und Dienstverträgen – Vertretungsvollmacht erteilen. Die in der Satzung genannten Wertgrenzen gelten insoweit nicht, sofern die Vertretungsvollmacht anderes bestimmt. Die Erteilung und der Umfang der Vollmacht sind schriftlich festzuhalten.
3. Der Vorstand kann für alle Tätigkeiten für den Verein eine **angemessene Vergütung** erhalten. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten **gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG** oder auf Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung über die ehrenamtliche Tätigkeit ausgeübt werden. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Vergütung von Vorstandsmitgliedern; der Vorstand entscheidet über andere entgeltliche Tätigkeiten. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen. Andere entgeltliche Tätigkeiten im Sinne dieses Absatzes sind ausschließlich ehrenamtliche Tätigkeiten, die gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG oder auf Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung über ehrenamtliche Tätigkeit ausgeübt werden. Hauptamtliche oder nebenberufliche Beschäftigungen, Honorar- oder Werkverträge fallen nicht unter diesen Absatz.
4. Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kurzfristig eine Person aus den Reihen der Mitglieder zu bestimmen (mit einfacher Mehrheit), die das Amt bzw. den Arbeitsbereich des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes übernimmt. Die vom Vorstand bestimmte Person wird sich bei der nächsten Mitgliederversammlung ggf. zur Wahl stellen.
5. Der Vorstand wird alle drei Jahre neu gewählt.
6. Mitglieder des Vorstands dürfen keine Rechtsgeschäfte im Namen des Vereins mit sich selbst oder nahen Angehörigen (§ 15 AO) abschließen. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn sie zuvor vom erweiterten Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen und protokolliert werden. Der Vorstand ist verpflichtet, Interessenkonflikte offenzulegen, sobald sie absehbar sind.

§ 10a Unvereinbarkeit von Anstellungsverhältnis und Vorstandstätigkeit

1. Personen, die in einem entgeltlichen Beschäftigungsverhältnis zum Verein stehen, gleich welcher Art oder welchen Umfangs, können nicht Mitglied des Vorstands sein. Dies gilt auch für geringfügig Beschäftigte, Teilzeitkräfte, Honorarkräfte oder befristet angestellte Personen.
2. Wird ein Vorstandsmitglied nachträglich in ein entgeltliches

Beschäftigungsverhältnis mit dem Verein übernommen, endet seine Vorstandstätigkeit automatisch mit Beginn des Beschäftigungsverhältnisses.

3. Eine Wiederwahl in den Vorstand ist erst nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses zulässig.
4. Als entgeltliches Beschäftigungsverhältnis im Sinne dieser Satzung gilt jede regelmäßig ausgeübte Tätigkeit gegen Vergütung, unabhängig von der Höhe des Entgelts oder der vertraglichen Grundlage (z. B. Arbeitsvertrag, Honorarvertrag, Minijob, Werkvertrag o. ä.). Als regelmäßig gilt eine Tätigkeit, die wiederkehrend oder über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten ausgeübt wird. Einmalige oder gelegentliche Vergütungen für ehrenamtliche Leistungen gelten nicht als Beschäftigungsverhältnis im Sinne dieser Regelung.

§ 11 Geschäftsführung

1. Der Vorstand kann eine hauptamtliche Geschäftsführung bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren Personen bestehen.
2. Die Geschäftsführung führt die laufenden Geschäfte des Vereins nach den Vorgaben des Vorstands und im Rahmen der Geschäftsordnung.
3. Der Vorstand kann der Geschäftsführung eine Vertretungsvollmacht für bestimmte Aufgaben erteilen.
4. Die Geschäftsführung ist dem Vorstand gegenüber berichtspflichtig und nimmt mit beratender Stimme an Vorstandssitzungen teil.
5. Der Vorstand überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung. Die Verantwortung des Vorstands beschränkt sich auf die Auswahl, Anleitung und Kontrolle der Geschäftsführung. Für Schäden, die durch die ordnungsgemäß eingesetzte Geschäftsführung entstehen, haftet der Vorstand nicht.

§ 12 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und die Arbeitsgruppen. Zusätzlich kann der Vorstand eine Geschäftsführung bestellen. Die Arbeit der Organe kann durch eine Geschäftsordnung geregelt werden. Die Aufgaben einer/eines Geschäftsführers/Geschäftsführerin sind in einer Stellenbeschreibung zu regeln.

§13 Beirat

Zur Förderung und Unterstützung der Ziele des Vereins können durch den Vorstand geeignete Personen in den Beirat berufen werden. Der Beirat hat beratende Funktion.

§ 14 Arbeitsgruppen

1. Zur Förderung der Vereinsziele und zur Umsetzung einzelner Aufgabenbereiche kann der Vorstand Arbeitsgruppen einsetzen oder auflösen. Die Arbeitsgruppen arbeiten selbstorganisiert im Rahmen der satzungsmäßigen Zwecke und nach Weisung des Vorstands.
2. Jede Arbeitsgruppe wählt aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher, die bzw. der die Gruppe gegenüber dem Vorstand vertritt. Die Sprecherinnen und Sprecher sind für die interne Kommunikation sowie für die Einhaltung der vom

Vorstand festgelegten Rahmenbedingungen verantwortlich.

3. Arbeitsgruppen dürfen keine rechtsverbindlichen Verpflichtungen im Namen des Vereins eingehen. Ihnen vom Vorstand zugewiesene Mittel dürfen sie im Rahmen der Vorgaben des Vorstands eigenständig verwenden. Sie handeln organisatorisch eigenverantwortlich, bleiben aber in die Gesamtstruktur und Entscheidungsprozesse des Vereins eingebunden.
4. Der Vorstand lädt die Sprecherinnen und Sprecher der Arbeitsgruppen mindestens einmal pro Quartal zu einer gemeinsamen Koordinationssitzung ein. Darüber hinaus kann der Vorstand einzelne Sprecherinnen oder Sprecher zu Vorstandssitzungen einladen, wenn Themen ihrer Arbeitsgruppen betroffen sind.
5. Die Arbeitsgruppen berichten dem Vorstand mindestens einmal jährlich über ihre Aktivitäten und – sofern ihnen Mittel zugewiesen wurden – über deren Verwendung.
6. Näheres, insbesondere zu den Aufgaben, Zuständigkeiten, zur Zusammenarbeit mit dem Vorstand und zu finanziellen Regelungen, kann eine vom Vorstand zu beschließende Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, den Vorstand und die Arbeitsgruppen regeln.

§15 Haftung

Für Schäden, die Mitglieder des Vorstands oder der Geschäftsführung in Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachen, haften sie nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Der Verein schließt eine entsprechende Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung ab. Für ehrenamtlich tätige Mitglieder und Organmitglieder gilt die Haftungsbeschränkung nach § 31a BGB.

§16

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 09. September 2013 in Braunschweig im Rahmen der 1. ordentlichen Mitgliederversammlung einstimmig verabschiedet.

Diese Satzung wurde durch Vorstandsbeschluss in § 4 bezüglich Austritt der Mitglieder geändert am 04.12.2013.

Diese Satzung inklusive der Änderungen wurde am 26.11.15 im Rahmen der außerordentlichen Mitgliederversammlung einstimmig beschlossen.

Die Satzung inklusive der Änderungen wurde am 24.11.16 im Rahmen der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) einstimmig beschlossen.

Die Satzung inklusive der Änderungen wurde am 29.06.2018 im Rahmen der ordentlichen Mitgliederversammlung einstimmig beschlossen.

Die Satzung inklusive der Änderungen wurde am 23.08.2019 im Rahmen der ordentlichen Mitgliederversammlung einstimmig beschlossen.

Die Satzung inklusive der Änderungen wurde am 27.04.2023 im Rahmen der ordentlichen Mitgliederversammlung einstimmig beschlossen.

